

## **MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG (TUE)**

### **1. Überblick**

Bitte beachten Sie, dass medizinische Ausnahmegenehmigungen (Therapeutic Use Exemptions - TUEs) der NADA Austria (bzw. des ÖADC) befristet bis 31.12.2008 ausgestellt wurden!

Informieren Sie Ihre Athleten, dass sie, sollten Sie eine solche Ausnahmegenehmigung auch für das Jahr 2009 benötigen, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Befunde, Lungenfunktionstests, etc.) bis spätestens 21 Tage vor ihrem nächsten Wettkampf schriftlich bei der NADA Austria einreichen müssen.

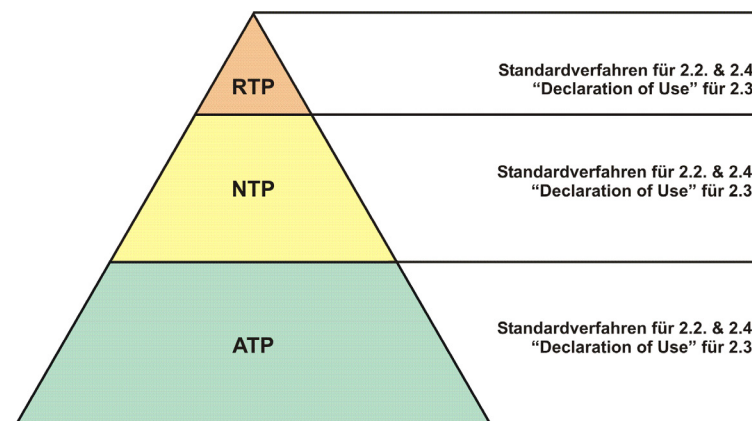
Um den Ablauf der Antragstellung zu beschleunigen, sollte jeder Athlet, der einen Antrag auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung mit dem behandelnden Facharzt ausfüllen muss, das entsprechende Formular (unter [www.nada.at](http://www.nada.at) im Service-Bereich zum Download) zum Arzt mitnehmen.

Bitte erinnern Sie Ihre Athleten, dass diese laut Anti-Doping Bundesgesetz 2007 verpflichtet sind, bei ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlungen den Arzt oder Zahnarzt aufzufordern, vor Verabreichung von Arzneimitteln oder Anwendung von Behandlungsmethoden über die Zulässigkeit nach der jeweils aktuellen Verbotliste der WADA zu informieren.

Ab 1. Jänner 2009 gilt folgende wichtige neue Bestimmung für TUEs:

**Ab 1. Jänner 2009 gibt es für die Anwendung von inhalativen Beta-2-Agonisten und die nicht-systemische Anwendung von Glukokortikoiden kein „Vereinfachtes Verfahren“ mehr.**

**Bitte beachten Sie, dass die Internationalen Fachverbände die national ausgestellten Medizinischen Ausnahmegenehmigungen nicht akzeptieren müssen. Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Nationalen bzw. Internationalen Fachverband.**



Überblick: Testpools – Medizinische Ausnahmegenehmigungen

## **2. Beta-2-Agonisten (S3)**

Athleten aller Testpools (RTP, NTP, ATP) müssen für die Anwendung von Beta-2-Agonisten (Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) nach dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen eine **Genehmigung nach dem Standardverfahren** beantragen. (siehe Richtlinie für Asthma)

Derzeit sind nur die oben genannten Substanzen für eine Genehmigung freigegeben. Somit sind z.B Fenoterol und Clenbuterol nicht zugelassen.

### **Richtlinie für Beta-2-Agonisten – gültig ab 1.1.2009**

Für Beta-2-Agonisten (lang- und kurzwirksame) muss eine **Genehmigung nach dem Standardverfahren** beantragt werden (nicht wie bisher ein vereinfachtes Verfahren).

Unbedingt **beizulegende** Unterlagen:

- eine komplette Dokumentation der **Krankengeschichte** (Zeitpunkt der Erstdiagnose, Verlauf der Erkrankung, zurückliegende Lungenfunktionsmessungen, derzeitige Beschwerden, letzter Arztbrief)
- eine **Spirometrie** (VC, FEV1), ggf. mit **Bronchospasmolyse**, (die Spirometrie wird nach der Inhalation eines kurz wirksamen Beta-2-Agonisten wiederholt, um die Reversibilität der Atemflußbehinderung nachzuweisen)
- bei bislang unauffälliger Lungenfunktion: ein **Provokationstest** (z.B. mit Metacholin, **bis** zu 5 Stufen entspricht 0,47 mg), um eine Überempfindlichkeit der Atemwege zu bestätigen
- der exakte Name, die fachliche Qualifizierung und die Adresse (inklusive Telefonnummer, Email-Adresse und Faxnummer) des behandelnden Arztes

Wie bisher können nur **vollständig ausgefüllte TUE-Anträge** bearbeitet werden, denen alle relevanten Unterlagen beigelegt wurden.

## **3. Glukokortikosteroide (S9)**

Athleten aller Testpools (RTP, NTP, ATP) müssen im Rahmen einer Dopingkontrolle eine **Erklärung („Declaration of Use“)** bei einer allfälligen Anwendung von nicht-systemisch verabreichten Glukokortikosteroiden abgeben. Zusätzlich empfiehlt es sich, diese Erklärung bereits im Vorfeld an die NADA Austria zu senden.

- Gemäß dem internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen muss der Athlet mittels einer **Erklärung zum Gebrauch (Declaration of Use)** die intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, epidurale, intradermale und inhalative Anwendung von Glukokortikosteroiden melden.
- Für die **topische (örtliche, äußerliche) Verabreichung** von Glukokortikosteroiden ist **keine** Medizinische Ausnahmegenehmigung bzw. Erklärung zum Gebrauch erforderlich.

#### **4. Übrige Substanzen**

Für alle übrigen Substanzen müssen die Athleten aller Testpools (RTP, NTP, ATP) wie bisher eine **Genehmigung nach dem Standard Verfahren** beantragen.

## Vorgehensweise:

---

**TUE – Standard** für chronische Erkrankungen wie z. B. Morbus Crohn, insulinpflichtiger Diabetes mellitus, rheumatische Erkrankung, Aufmerksamkeitsdefizit / Hyperaktivitätssyndrom, Glaukom, Herz-/ Kreislaufkrankungen etc.

- Der Sportler füllt mit seinem behandelnden Arzt das in Frage kommende Formular (TUE – Download auf der Homepage) aus.
- Der Sportler stellt einen Antrag an die NADA Austria, laut WADA-Liste verbotene Wirkstoffe oder verbotene Methoden (im Folgenden nur Wirkstoffe genannt) zur Behandlung einsetzen zu dürfen.
- Der leitende Verbandsarzt sollte informiert werden. Er kann eine Stellungnahme abgeben.
- Der Antrag für internationale Spitzensportler („International Level Athletes“) wird vom nationalen Fachverband an den internationalen Verband weitergeleitet. Die übrigen Anträge werden der NADA Austria zugestellt.
- Der Antrag muss mindestens 21 Tage vor dem nächsten Wettkampf gestellt werden.
- Dem Antrag ist eine vom behandelnden Arzt erstellte ausführliche Krankengeschichte, einschließlich aller erforderlichen diagnostischen Maßnahmen sowie eine eindeutig belegte Diagnose als verschlossene Arztsache beizufügen.
- Der behandelnde Arzt muss die Medikation ausführlich begründen und auch darlegen, warum keine andere Therapie eingesetzt werden kann. Die ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen sollen nicht älter als drei Monate sein.
- Die Medikation darf keine zusätzliche Leistungssteigerung bewirken.
- Der Einsatz verbotener Wirkstoffe, um erniedrigte Spiegel von endogenen Hormonen anzuheben, ist nicht als akzeptable therapeutische Maßnahme anzusehen.
- Zu den Unterlagen gehören auch Hinweise zur Sportart, Disziplin und Leistungsstand.
- Das Ergebnis mit entsprechender Begründung geht in schriftlicher Form an den Sportler.
- Er erhält weiterhin ein Schriftstück (Certificate of Approval) mit dem Hinweis auf die genehmigten Medikamente zur Weitergabe an seinen nationalen Fachverband bzw. die NADA Austria und zur Vorlage bei einer Dopingkontrolle.